

Ulrich Kallfass Wirtschaftsprüfer, Steuerberater 72202 Nagold 07452/84460

Ihr Steuerberater informiert

Wenn Sie zur Abgabe zusammenfassender Meldungen verpflichtet sind, müssen Sie die neuen Abgabefristen beachten

Zusammenfassende Meldungen

In § 18a Abs. 6 und 7 Umsatzsteuergesetz n.F. sind die bislang in § 18a Abs. 2 und 4 UStG a.F. enthaltenen Bestimmungen zur **innergemeinschaftlichen Warenlieferung** und zum Inhalt und Umfang der Zusammenfassenden Meldung geregelt. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen, es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die **Angaben** zu innergemeinschaftlichen Lieferungen und den innergemeinschaftlichen Verbringungsfällen sind wie bisher **für den Meldezeitraum** zu machen, **in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Warenlieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch für den Meldezeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung folgende Monat endet.**

Der Unternehmer hat bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs (Meldezeitraum), in dem er **im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen i. S. d. § 3a Abs. 2 UStG** (= Empfängerortprinzip und Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) ausgeführt hat, dem BZSt eine Zusammenfassende Meldung elektronisch zu übermitteln.

Die **Angaben** zu den sonstigen Leistungen i.S.d. § 3a Abs. 2 UStG, für die die Leistungsempfänger in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, die Steuer dort schulden, sind künftig **für den Meldezeitraum** in der Zusammenfassenden Meldung zu machen, **in dem diese Leistungen tatsächlich ausgeführt worden sind.** Bisher waren diese Angaben in dem Zeitraum zu melden, in dem die Rechnung ausgestellt wurde (vgl. § 18a Abs. 5 UStG a.F.).

Unternehmer, die beides, d.h. **sowohl innergemeinschaftliche Lieferungen und/oder Dreiecksgeschäfte tätigen als auch Leistungen i. S. d. § 3a Abs. 2 UStG** ausführen, müssen alle Angaben in einer Meldung zusammenzufassen. Soweit der Unternehmer zur monatlichen Abgabe verpflichtet ist, hat er die Angaben in der Zusammenfassenden Meldung für den letzten Monat des Kalendervierteljahrs zu machen (§ 18a Abs. 2 Satz 2 UStG n.F.).

In Anlehnung an die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) besteht aus Vereinfachungsgründen auch bei der Meldepflicht von sonstigen Leistungen i. S. d. § 3a Abs. 2 UStG, für die der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, die **Option einer monatlichen Abgabe** der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a Abs. 3 UStG n.F.). Soweit der Unternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, muss er dies dem BZSt anzeigen.

Erkennt der Unternehmer nachträglich, dass eine von ihm abgegebene Zusammenfassende Meldung unrichtig oder unvollständig ist, muss er die ursprüngliche Meldung **innerhalb eines Monats berichtigen** (§ 18a Abs. 10 UStG n.F.). Bislang hatte der Unternehmer hierfür 3 Monate Zeit.